

**WESTFÄLISCHES
PFERDESTAMMBUCH e.V.**



SATZUNG

(in der Fassung vom 10.09.2020)

**SATZUNG des
WESTFÄLISCHEN PFERDESTAMMBUCHES e.V.**

Inhaltsverzeichnis

Satzung	3
A. Verbandsrechtliche Bestimmungen	3
A.1 Name und Sitz	3
A.2 Zweck	3
A.3 Mitglieder	4
A.3.1 Formen der Mitgliedschaft	4
A.4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
A.5 Beendigung der Mitgliedschaft	5
A.6 Rechte und Pflichten	5
A.6.1 Rechte der Mitglieder	5
A.6.2 Pflichten der Mitglieder	6
A.6.3 Rechte und Pflichten des Verbandes	7
A.7 Streitfälle und Einsprüche	7
A.8 Datennutzung	8
A.9 Mitgliedsbeiträge und Gebührenordnung	9
A.10 Organe des Zuchtverbandes	9
A.10.1 Delegiertenversammlung	9
A.10.2 Kreis- und Regionalversammlungen	11
A.10.3 Vorstand	12
A.10.4 Der Vorsitzende und der geschäftsführende Vorstand	13
A.11 Kommissionen und Ausschüsse	14
A.11.1 Bewertungskommissionen / Sachverständige	14
A.11.2 Ausschüsse des Verbandes	15
A.11.2.1 Zuchtausschüsse	15
A.11.2.2 Unterstützende Zucht- und Verbandsarbeit	16
A.11.2.2.1 Abteilung Hengsthaltung	16
A.11.2.2.2 Abteilung Jungzüchter	17
A.11.2.2.3 Sitzung der Kreisvorsitzenden	17
A.11.2.2.4 Rassespezifische Zuchtbeiräte	18
A.12 Zuchtleitung und Geschäftsführung	18
A.13 Geschäftsjahr und Rechnungswesen	18
A.14 Veröffentlichungen	19
A.15 Verbandsordnungen	19
A.16 Auflösung des Verbandes	19
B. Züchterische Grundbestimmungen	20
B.1 Grundlagen	20
B.2 Aufgaben des Verbandes	20
B.3 Sachlicher Tätigkeitsbereich und geographisches Gebiet des Verbandes	20
B.3.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich	21
B.3.2 Geographisches Gebiet	21
B.4 Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen	21
B.5 Mindestangaben im Zuchtbuch	21
B.6 Grundbestimmungen zur Unterteilung der Zuchtbücher	22
B.7 Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches	22
B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch	22
B.9 Grundbestimmungen für die Erstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung/ Eintragungsbestätigung und der Eigentumsurkunde	23
B.9.1 Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung/Eintragungsbestätigung	23
B.9.2 Eigentumsurkunde	24
B.9.3 Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung, Eintragungsbestätigung und Eigentumsurkunde	24

B.9.4 Zweitschriften /Duplikate.....	25
B.9.5 Ausstellung von Identifizierungsdokumenten für in die Union eingeführte Equiden..	25
B.10 Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial	25
B.11 Identifizierung.....	25
B.11.1 Datenerfassung	26
B.11.2 Aktive Kennzeichnung	26
B.11.2.1 Transponder.....	26
B.11.2.2 Fohlenbrand (Rasse- und Nummernbrand)	26
B.11.3 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number).....	27
B.12 Identitätssicherung / Abstammungssicherung	27
B.12.1 Methoden der Abstammungssicherung	27
B.12.2 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung.....	28
B.12.3 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung und bei Nichtmitwirkung an der stichprobenartigen Abstammungskontrolle	28
B.12.4 Dokumentation	28
B.13 Zuchtdokumentation.....	28
B.13.1 Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)	29
B.13.2 Verantwortlichkeit des Hengsthalters	29
B.13.2.1 Deckliste	29
B.13.3 Meldung von Besamung/Bedeckung (Deckschein).....	29
B.13.4 Fohlenmeldung.....	30
B.13.5 Änderungen von Zuchtdaten und Zuchtbucheintragungen.....	30
B.14 Bekämpfung genetischer Defekte	31
B.15 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden.....	31
B.16 Körung	31
B.16.1 Zulassung.....	31
B.16.2 Gesundheitliche Anforderungen	32
B.16.3 Bewertung und Ergebnisermittlung	32
B.16.4 Köreentscheidung.....	32
B.16.5 Medikationskontrollen	32
B.16.6 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch	33
B.16.7 Disziplinarverfahren	33
B.17 Prämierungstitel	34
B.18 Grundbestimmungen zu Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung.....	34
B.18.1 Leistungsprüfung	34
B.18.1.1 Zuständigkeiten bei den Prüfungsformen	34
B.18.1.2 Anerkennung von Prüfungsergebnissen.....	35
B.18.2 Zuchtwertschätzung	35
B.19 Controlling.....	35
B.20 Inkrafttreten.....	36
Anlage	36
Anlage 1: Vereinbarung über die Jungzüchterarbeit	36
Anlage 2: Schiedsgerichtsordnung	36

Satzung

des Westfälischen Pferdestammbuch e.V.

Diese Satzung regelt die Verbandstätigkeit sowie, unter Berücksichtigung spezifischer Bestimmungen in den jeweiligen Zuchtprogrammen, die Zuchtarbeit des Westfälischen Pferdestammbuches e.V..

Sie besteht aus verbandsrechtlichen und züchterischen Grundbestimmungen. Weitere konkretere Bestimmungen sind in den Zuchtprogrammen enthalten, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

A. Verbandsrechtliche Bestimmungen

A.1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Westfälisches Pferdestammbuch e.V. (im Folgenden "Verband" genannt) und hat seinen Sitz in Münster (Westfalen). Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz im Sinne von § 17 Satz 2 ZPO ist der Ort, an dem sich die Geschäftsstelle des Verbandes befindet.

Der Name des westfälischen Pferdes (Westfale) leitet sich ab von der Region Westfalen, in der mit Gründung des Westfälischen Pferdestammbuches e.V. im Jahre 1904 die organisierte Zucht dieses Pferdes begann. Das Verbandsgebiet umfasste bisher die Regionen Westfalen und Lippe; dieses Verbandsgebiet ist das geographische Gebiet, in dem das Zuchtprogramm durchgeführt wird und die Mitglieder ihren Betriebssitz haben und umfasst nunmehr das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, sowie weitere Länder, in denen der Verband das jeweilige Zuchtprogramm betreut.

A.2 Zweck

Zweck des Verbandes ist die Förderung der Pferdezucht (§ 52 (2) Nr. 23 Abgabenordnung) vornehmlich in Nordrhein Westfalen und im weiteren Verbandsgebiet gemäß Bestimmungen dieser Satzung sowie der jeweiligen Zuchtprogramme.

Zur Erreichung dieses Zwecks nimmt der Verband folgende Aufgaben wahr:

- a) Beratung der Mitglieder in allen Fragen der Zucht, Haltung, Fütterung sowie Pferdegesundheit.
- b) Festlegung und Durchführung der Zuchtprogramme sowie Führung der Zuchtbücher
- c) Durchführung von Schauen und Beschickung von Ausstellungen.
- d) Förderung des Absatzes von westfälischen Zucht- und Reitpferden und Fohlen.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinsförderungsgesetzes. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Beiträge und Gebühren sind ausschließlich im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben, insbesondere zur Deckung der Geschäftskosten zu verwenden.

A.3 Mitglieder

A.3.1 Formen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Westfälischen Pferdestammbuch e.V. ist Voraussetzung, um als Züchter an einem vom Verband durchgeführten, genehmigten Zuchtprogramm teilzunehmen.

Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder

Dies sind natürliche Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Zuchtgemeinschaften, die im Besitz mindestens eines im Zuchtbuch eingetragenen Zuchttieres der vom Zuchtverband betreuten Rassen sind, die ihre Pferdehaltung / ihren Betriebssitz (wo die Pferde des Mitglieds dauerhaft gehalten werden) im geographischen Gebiet des Zuchtprogramms haben und die am Zuchtprogramm der von ihnen gezüchteten Rasse(n) teilnehmen.

2. Außerordentliche Mitglieder

Dies sind fördernde Mitglieder, die, ohne selbst Züchter von Pferden der vom Verband betreuten Rassen zu sein, die Bestrebungen des Zuchtverbandes ideell und / oder materiell unterstützen.

Ehrenmitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung aufgrund hervorragender Verdienste um die Zucht der vom Verband betreuten Rassen berufen werden.

A.4 Erwerb der Mitgliedschaft

Züchter mit Betriebssitz innerhalb des geographischen Gebietes des Zuchtprogramms, welche sich den Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit gemäß vorliegender Satzung verpflichten, haben ein Recht auf Mitgliedschaft, sofern sie durch ihre Tätigkeit nicht die Gemeinnützigkeit des Zuchtverbandes in Frage stellen und die Satzung sowie die für sie relevanten Zuchtprogramme anerkennen.

Aufnahmeanträge sind in Textform an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Als Antrag gilt auch die Vorstellung eines Pferdes auf einer Veranstaltung des Verbandes, ausgenommen ist die Vorstellung eines Hengstes zur Vorauswahl der Körung.

Juristische Personen haben zusammen mit ihrem Antrag ihre Satzung vorzulegen. Für die Mitgliedschaft von juristischen Personen, Personengesellschaften und Zuchtgemeinschaften muss dem Verband eine alleinvertretungsberechtigte Person genannt werden. Die Benennung hat durch gemeinsame schriftliche Erklärung aller vertretungsberechtigten Organmitglieder oder Gesellschafter bzw. sämtlicher Zuchtgemeinschaftsmitglieder gegenüber dem Verband zu erfolgen. Von mehreren Besitzern eines Zuchttieres, die keine Zuchtgemeinschaft bilden, kann nur einer die ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Den anderen Besitzern dieses Zuchttieres steht der Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft frei. Darüber, wer von mehreren Besitzern ordentliches Mitglied werden soll, entscheiden die Besitzer durch gemeinsame schriftliche Erklärung gegenüber dem Verband.

In Fällen, in denen kein Recht auf Mitgliedschaft besteht, entscheidet der Vorstand über die Aufnahmeanträge. Die Aufnahme bzw. Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung berufen.

A.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet, wenn folgende Ereignisse bzw. Änderungen eintreten.

- Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch ihren Tod, bei juristischen Personen durch ihre Auflösung, weiterhin durch Kündigung unter Wahrung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung ist schriftlich, elektronisch oder über andere verfügbare Verbands-Online-Medien gegenüber der Geschäftsstelle des Verbandes zu erklären.
- Die Mitgliedschaft endet ebenso, wenn der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes erklärt. Hierzu ist der Vorstand berechtigt, wenn ein Mitglied seinen Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht zahlt und/oder ein Mitglied in sonstiger Weise grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Mitgliedspflichten bzw. gegen die Interessen oder das Ansehen des Verbandes verstoßen hat und/oder er nicht mehr die Gewähr für einwandfreie züchterische Arbeit bietet oder gröblich gegen die Satzung verstößt, insbesondere Beschlüsse der zuständigen Organe nicht befolgt. Der Ausschluss tritt mit schriftlicher Mitteilung unter Angabe eines Termins in Kraft.
Gegen diese Entscheidung ist der Widerspruch innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Beschlusses an das Schiedsgericht gemäß A.7 möglich.
- Die Mitgliedschaft endet ebenso, wenn das Schiedsgericht gemäß A.7 einen dauerhaften Ausschluss aus dem Verband als Ordnungsmaßnahme verhängt.
- Entfallen bei einem Mitglied die Voraussetzungen gemäß A.3 Nummer 1 der Satzung nach dem Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft, so wandelt sich diese Mitgliedschaft mit Ende des Jahres, in welchem die Voraussetzungen entfallen sind, in die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes gemäß A.3 Nummer 2 der Satzung um. Entstehen bei einem außerordentlichen Mitglied nachträglich die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß A.3 Nummer 1 der Satzung, so wandelt sich diese Mitgliedschaft in die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes gemäß A.3 Nummer 1 der Satzung um. Gleichzeitig gilt die Maßgabe, dass der Beitrag für ein ordentliches Mitglied für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten ist.

Ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Verbandsvermögen. Sie sind dagegen zur Zahlung von Beiträgen und Gebühren für das laufende Geschäftsjahr sowie von Außenständen verpflichtet.

Eine Wiederaufnahme in den Verband nach Ausschluss ist frühestens nach 1 Jahr auf Beschluss des Vorstandes möglich.

A.6 Rechte und Pflichten

A.6.1 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht:

- mit ihren Zuchtpferden am Zuchtprogramm teilzunehmen,
- auf Wahl in die Zuchtverbandsorgane des Verbandes,
- auf Eintragung ihrer reinrassigen Zuchtpferde sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind und das Mitglied an einem genehmigten Zuchtprogramm teilnimmt,
- auf Erfassung ihrer Tiere in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches, sofern das Zuchtprogramm eine zusätzliche Abteilung vorsieht,
- auf Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchttiere, die an einem Zuchtprogramm des Verbandes beteiligt sind,
- auf Ausstellung einer Eintragungsbestätigung für ihre Tiere, die in einer zusätzlichen Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind,
- auf Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung gemäß Zuchtprogramm sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung ihrer Zuchttiere auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit,
- auf freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer Zuchttiere im Rahmen des jeweiligen Zuchtprogramms,



- auf Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren,
- auf Zugang zu allen Dienstleistungen, die vom Verband im Rahmen eines Zuchtprogramms den teilnehmenden Mitgliedern bereitgestellt werden,
- auf Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung des Zuchtprogrammes entsprechend den Bestimmungen der Satzung,
- gegen Entscheidungen des Verbandes im Vollzug der Zuchtprogramme Einspruch gemäß Nr. A.7 zu erheben – soweit nicht in Teil B – Züchterische Grundbestimmungen etwas anderes geregelt ist, sowie
- Verträge bzw. Vereinbarungen des Verbandes mit Dritten Stellen in der Geschäftsstelle unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einzusehen, sofern diese ihre züchterischen Belange betreffen.

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und haben Antrags- und Stimmrecht im Rahmen der satzungsgemäßen Vorgaben.

A.6.2 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Pflicht:

- die Bestimmungen der Satzung sowie der jeweiligen Zuchtprogramme des Verbandes zu befolgen, die verbandsrechtliche Treuepflicht zu wahren und alles zu unterlassen, was gegen den Satzungszweck verstößt und das Ansehen des Verbandes verletzt,
- den Zuchtverbandsorganen des Verbandes und deren Beauftragten die eingetragenen Pferde und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu erteilen, welche im Interesse der Förderung der Zucht liegen sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren,
- die für die Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlichen Bewertungen durchführen zu lassen und deren Durchführung zu unterstützen und ggf. mit ihren Tieren an den erforderlichen Leistungsprüfungen teilzunehmen und sich an den vom Zuchtverband beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen.
- dem Verband alle Daten wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich sind. Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Leistungs- und Gesundheitsdaten sowie Daten aus Bedeckung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen.
- die im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Verband erhobenen Gesundheitsdaten (Körung, Auktion, Prämientitel, u.ä.) sowie DNA-Informationen (z.B. Blut/Haare) zur Verfügung zu stellen für den Aufbau / die Pflege einer wissenschaftlichen Datenbank mit dem Zweck der züchterischen Bearbeitung des Merkmalskomplexes „Gesundheit“ und „genomische Selektion“ im Rahmen der Zuchtwertschätzung
- die Übermittlung der Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung und ggf. entnommener Medikationskontrollen durch das Untersuchungslabor direkt an den Verband zu dulden,
- sicherzustellen, dass die Kennzeichnung der Fohlen gemäß den rechtlichen Bestimmungen fristgerecht erfolgt,
- die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Pferde zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz sie stehen oder standen,
- die von den Zuchtverbandsorganen beschlossenen Beiträge und Gebühren zu zahlen,
- die tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten,
- sich laufend über genetische Defekte mit Leidensrelevanz sowie genetische Besonderheiten bei der von ihm gezüchteten Rasse(n) zu informieren,
- eingetragener Züchter eines Pferdes ist der Besitzer der Stute zum Zeitpunkt der Bedeckung. Abweichende Vereinbarungen, die das Recht auf Eintragung als Züchter anderweitig regeln, sind schriftlich zwischen den Parteien festzuhalten und dem Verband unverzüglich, spätestens jedoch zu Zeitpunkt der Registrierung des Fohlens, mitzuteilen.

A.6.3 Rechte und Pflichten des Verbandes

Der Verband ist:

- verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung der Zuchtprogramme, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, ordnungsgemäße Durchführung von Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung sowie für die rechtskonforme Identifizierung der in seinen Zuchtbüchern eingetragenen Pferde.
- verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten nur an Dritte weiterzugeben, soweit es zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich ist.
- über den Vorstand oder das Schiedsgericht berechtigt, Mitglieder, die die Regeln der Satzung sowie des jeweiligen Zuchtprogramms nicht einhalten oder ihren Pflichten gemäß der Satzung nicht nachkommen, als Mitglieder vom Zuchtverband auszuschließen.
- verpflichtet, Streitfälle gemäß Nr. A.7 der Satzung zu schlichten, die zwischen Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und dem Verband bei der Durchführung von genehmigten Zuchtprogrammen auftreten.
- verpflichtet, so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder beachtet werden, wobei die Gleichbehandlung aller Mitglieder zu wahren ist.
- verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen.
- verpflichtet allen Mitgliedern in der Geschäftsstelle Einsicht in die vertraglichen Regelungen mit Dritten, auf Verlangen zu gewähren, soweit es ihre züchterischen Belange betrifft und datenschutzrechtliche Belange Dritter nicht verletzt werden.
- verpflichtet, Dienstleistungen im Rahmen der Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches nur gegenüber Mitgliedern zu gewähren. Der Verband ist jedoch berechtigt, auf vertraglicher Basis gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden, z.B. wenn ein berechtigtes Interesse des Nichtmitgliedes vorliegt oder eine Gefährdung der züchterischen Arbeit zu befürchten ist.
- berechtigt unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen, mit anderen Zuchtverbänden im Bereich der Zuchtwertschätzung zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit andern Stellen oder dritten Dienstleistern zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.
- verpflichtet, die Grundsätze der Ursprungzuchtorganisationen zu beachten, für die der Verband ein Filialzuchtbuch führt.
- verpflichtet, die Grundsätze der Zuchtprogramme, für die er das Ursprungzuchtbuch führt, auf der Website des Verbandes zu veröffentlichen.
- verpflichtet, die Mitglieder, die an ihrem Zuchtprogramm teilnehmen, über genehmigte Änderungen in ihrem Zuchtprogramm in transparenter Weise und rechtzeitig zu informieren.

A.7 Streitfälle und Einsprüche

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei von der Delegiertenversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedern sowie drei Ersatzmitgliedern. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht gleichzeitig
 - Mitglieder des Vorstands des Verbandes
 - Mitglieder der Zuchtausschüsse (A.11.2.1 der Satzung)
 - Zuchtleiter und / oder Geschäftsführer des Verbandes
 - Mitglieder der Widerspruchskommission (A.11.1.c der Satzung)sein.

2. Die Schiedsgerichtsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt.
Falls ein ordentliches Schiedsgerichtsmitglied ausscheidet oder befangen ist, rückt an seine Stelle ein Ersatzmitglied.
3. Der Vorstand erstellt eine Schiedsgerichtsordnung, die von der Delegiertenversammlung zu genehmigen und Anlage der Satzung ist.
4. Das Schiedsgericht ist zuständig für
 - 1) Die Regelung / Schlichtung von Streitigkeiten
 - a) zwischen Mitgliedern des Verbandes untereinander und
 - b) zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern im Zusammenhang mit der Durchführung der Zuchtprogramme
 - 2) Als Widerspruchsinstanz gegen Vorstandsbeschlüsse gem. A.5 zweiter Spiegelstrich der Satzung.
 - 3) Zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens gem. B 16.7 der Satzung.
5. Das Schiedsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:
Verweis, Verwarnungen, Auflagen, Geldbußen, zeitliches Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Zuchtverband, zeitlicher oder dauernder Ausschluss aus dem Zuchtverband.

Es kann den Beteiligten Verfahrenskosten auferlegen und Bestimmungen über die Veröffentlichung von Entscheidungen und deren Gründe treffen. Ferner kann es geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Durchführung des Verfahrens treffen. Einzelheiten sind in der Schiedsgerichtsordnung zu regeln.
6. Die Entscheidung bedarf der schriftlichen Begründung, die dem / der Betroffenen zuzustellen ist. Der / die Betroffene hat das Recht, in Verfahren gem. A.7 Ziffer 1 a) und b) innerhalb von einem Monat ab Zustellung gegen die Entscheidung Einspruch bei der Delegiertenversammlung einzulegen. Innerhalb der Monatsfrist ist eine Einspruchsgebühr von 500,00 € bei der Geschäftsstelle des Verbandes zu hinterlegen.

Der Einspruch ist an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts über die Geschäftsstelle des Verbandes zu adressieren. Wird dem Einspruch stattgegeben, ist die Einspruchsgebühr zurück zu erstatten.
Gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts in Verfahren gem. A.7 Ziffer 2 und 3 der Satzung sind vereinsrechtliche Rechtsmittel nicht gegeben.
7. Ordentliche Gerichte dürfen ohne Genehmigung des Zuchtverbandes nicht angerufen werden, so lange die Zuständigkeit des Schiedsgerichts oder der Delegiertenversammlung begründet ist.

A.8 Datennutzung

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Verbandes bevollmächtigt das Mitglied den Zuchtverband, die für die Durchführung des Zuchtprogramms relevanten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Der Zuchtverband wird hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Die Mitglieder nehmen zur Kenntnis, dass der Zuchtverband personenbezogene Identifikation- und Kontakt-Daten (Namen, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie Daten der Zuchttiere verarbeitet und weitergibt, wenn dies im

Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen erforderlich ist.

Im Formular des Aufnahmeantrags wird auf diese Nutzung und Weitergabe der Daten hingewiesen. Mit dem Unterschreiben des Aufnahmeantrags bestätigt das Mitglied, dass es über die Nutzung und Weitergabe der Daten informiert wurde. Die mit dieser Regelung verbundene Befugnis des Zuchtverbandes gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder. Die Verarbeitung und Weitergabe der Daten endet nicht mit dem Ausscheiden aus dem Zuchtverband.

Fordern Dritte einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Zuchtverband nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen (z.B. für HI-Tier-Abruf).

A.9 Mitgliedsbeiträge und Gebührenordnung

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt und werden in der Gebührenordnung auf der Website des Zuchtverbandes www.westfalenpferde.de veröffentlicht.

A.10 Organe des Zuchtverbandes

Die Organe des Zuchtverbandes sind

- die Delegiertenversammlung (A.10.1)
- die Kreis-/Regionalversammlungen (A.10.2)
- der Vorstand (A.10.3)
- der Vorsitzende und der geschäftsführende Vorstand (A.10.4)
- die Bewertungskommissionen (A.11.1)
- die Zuchtausschüsse (A.11.2.1)

Die Mitglieder der Zuchtverbandsorgane führen ihre Arbeit für den Zuchtverband ehrenamtlich aus.

Die Zugehörigkeit zu einem der Organe des Verbandes endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft, bei Hauptamtlichen oder Nichtmitgliedern mit der Beendigung der Funktion, die Grundlage für ihre Wahl in das jeweilige Gremium war.

A.10.1 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist die Mitgliederversammlung des Verbandes im Sinne des BGB. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal im Jahr statt.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Delegierten oder einem Zwanzigstel der Mitglieder einzuberufen.

Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter einberufen. Die Einberufung muss vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung im offiziellen Organ des Verbandes erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung der Delegiertenversammlung sind beim Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Anträge zu Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Delegierten anwesend sind.

Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmübertragung ist zunächst nur auf den zugeordneten Stellvertreter zulässig. Sollte dies nicht möglich sein, kann der Delegierte seine Stimme auf einen anderen gewählten Stellvertreter der jeweiligen Kreisversammlung übertragen. Außer den Delegierten sind die Mitglieder des Vorstandes stimmberechtigt

Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Änderung und Ergänzung der Satzung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses, Kenntnisnahme des Haushaltsplanes und Entlastung des Vorstandes,
- c) Festsetzung von Beiträgen und Gebühren für Mitglieder
- d) Wahl des Vorsitzenden, des Vorstandes, der Mitglieder der Zuchtausschüsse, der Bewertungskommissionen, der Widerspruchskommission und des Schiedsgerichts. Auf Antrag eines Delegierten ist der Vorstand geheim zu wählen.
- e) Enthebung der Vorstandsmitglieder und der gewählten Mitglieder der Zuchtausschüsse, der Bewertungskommissionen, der Widerspruchskommission von ihren Ämtern,
- f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) Wahl der Rechnungsprüfer,

Die Beschlüsse zu a) und f) bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Delegierten.

Der Wahl zu d) erfolgt nach folgendem Wahlmodus:

Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten. Bei mehr als zwei Bewerbern entscheidet ebenfalls die einfache Mehrheit. Soweit in einem ersten Wahlgang keiner der Bewerber die einfache Mehrheit erreicht, erfolgt folgender Wahlmodus:

- Bei drei Bewerbern findet eine Stichwahl zwischen denjenigen zwei Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Gewählt ist, wer im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit erreicht.
- Bei vier und mehr Bewerbern findet ein zweiter Wahlgang zwischen denjenigen drei Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
- Soweit in diesem zweiten Wahlgang keiner der drei verbliebenen Bewerber die einfache Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen zwei Bewerbern statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Gewählt ist, wer in diesem dritten Wahlgang die einfache Mehrheit erreicht.

Für die übrigen Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit.

Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Über das Ergebnis ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das den Delegierten zuzustellende Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vierzehn Tagen kein schriftlich begründeter Einspruch erfolgt.

Alle Mitglieder können an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

Die Delegierten werden auf Kreisversammlungen (A.10.2) gewählt. Zusätzlich stellt die Abteilung „Jungzüchter“ (A.11.2.2.2) aus ihrem Vorstand drei Delegierte.

A.10.2 Kreis- und Regionalversammlungen

Die Mitglieder des Verbandes bilden die Kreis- und Regionalversammlungen, diese orientieren sich an den Gebietskörperschaften. Im weiteren Verlauf der Satzung werden sie als „Kreisversammlungen“ bezeichnet.

Die aktuelle Übersicht der Kreis- und Regionalversammlungen ist auf der Internetseite www.westfalenpferde.de veröffentlicht. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung und werden im offiziellen Mitgliederorgan veröffentlicht.

- Die Zugehörigkeit eines Mitgliedes zu einer Kreisversammlungen bestimmt sich nach seinem Betriebssitz. Wird der Betriebssitz von keiner Kreisversammlung erfasst, dann kann das Mitglied eine Kreisversammlung wählen. Bei Bedarf können weitere Kreisversammlungen durch die Delegiertenversammlung eingerichtet werden.
- Die Kreisversammlungen werden nach Bedarf einberufen und sollten jährlich stattfinden. Sie werden vom jeweiligen Kreisvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung muss vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung im offiziellen Organ des Verbandes erfolgen. Unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder ist jede ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung beschlussfähig.
- Auf den Kreisversammlungen wird je angefangene einhundert Mitglieder ein Delegierter gewählt. Zudem wird ein Stellvertreterpool für die Gesamtheit der Delegierten der Kreisversammlung gewählt, der mindestens eine Person umfasst. Den Umfang des Stellvertreterpools bestimmen die Delegierten der Kreisversammlung. Die Wahl erfolgt nach folgendem Modus:

Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit:

Bei mehr als zwei Bewerbern entscheidet ebenfalls die einfache Mehrheit.

Soweit in einem ersten Wahlgang keiner der Bewerber die einfache Mehrheit erreicht, erfolgt folgender Wahlmodus:

- Bei drei Bewerbern findet eine Stichwahl zwischen denjenigen zwei Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Gewählt ist, wer im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit erreicht.
- Bei vier und mehr Bewerbern findet ein zweiter Wahlgang zwischen denjenigen drei Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
Soweit in diesem zweiten Wahlgang keiner der drei verbliebenen Bewerber die einfache Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen zwei Bewerbern statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Gewählt ist, wer in diesem dritten Wahlgang die einfache Mehrheit erreicht.

Die Amtszeit der Delegierten beträgt 4 Jahre. Im Turnus von 2 Jahren scheidet jeweils die Hälfte der Delegierten aus. Die Wiederwahl ist möglich.

Bei der Wahl der Delegierten sollten die einzelnen Rassen entsprechend ihrer zahlenmäßigen Bedeutung berücksichtigt werden. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Namen der Delegierten und deren Vertreter werden im offiziellen Organ des Verbandes veröffentlicht.

Die Delegierten und ihre Vertreter wählen aus ihrer Mitte den Kreisvorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Die Amtszeit des Kreisvorstandes beträgt vier Jahre. Der Kreisvorstand kann die satzungsgemäßen Aufgaben der Kreisversammlung auf Dritte übertragen.

- Die Kreisversammlungen haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung
 - Wahl des Vertreters der Hengsthaltung als Mitglied der Bewertungskommission für Stuten und Fohlen
 - Wahl eines Beauftragten für die Jungzüchterarbeit
 - Durchführung von Stuten- und Fohlenschauen, Zuchtstutenprüfungen sowie Jungzüchterwettbewerben
 - Organisation von Auswahlterminen für Auktionspferde
 - Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Informationsfahrten
- Zur Wahrnehmung der Aufgaben kann die Kreisversammlung bei Bedarf eine finanzielle Unterstützung des Verbandes erhalten, deren Höhe vom Vorstandsvorstand (§ 10.3) festgelegt wird.

A.10.3 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu sieben weiteren ordentlichen Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes müssen Züchter von Ponys oder Kleinpferden sein.
- Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu drei aus den Reihen der Vorstandsmitglieder zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden.
- Vorstand des Verbandes gemäß § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Vertreten wird der Verband durch den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes festgelegt sind.
- Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. In jedem Jahr scheidet zwei Mitglieder des Vorstandes aus und sind neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird an seine Stelle für den Rest der laufenden Wahlperiode ein neues Vorstandsmitglied gewählt.
- Der Vorstand kann alle Maßnahmen ergreifen, die im Interesse des Verbandes und seiner Mitglieder liegen und nicht anderen Organen ausdrücklich zugewiesen sind.

- Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) für die Ausführung von Beschlüssen der Organe Sorge zu tragen,
 - b) der Delegiertenversammlung Vorschläge für die Wahl der Mitglieder der Zuchtausschüsse und Bewertungskommissionen zu unterbreiten
 - c) der Delegiertenversammlung Vorschläge über Höhe der Beiträge und Gebühren zu unterbreiten,
 - d) den Zuchtleiter / Geschäftsführer einzustellen und zu entlassen,
 - e) über einen zeitlichen oder dauernden Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden, oder ggf. andere Ordnungsmaßnahmen wie Abmahnungen, Verweise, Auflagen, Geldbußen, zeitliches Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Zuchtverband auszusprechen, solange nicht die Zuständigkeit des Schiedsgerichts betroffen ist,
 - f) das Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen und das Verbandsvermögen zu verwalten,
 - g) den Jahresabschluss aufzustellen,
 - h) Goldene und Silberne Ehrennadeln für verdiente Persönlichkeiten in Zucht und Sport zu vergeben,
 - i) die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Entschädigungs- und der Auslagensatz sollen sich nach den Sätzen der Landwirtschaftskammer NRW für ehrenamtlich Tätige richten. Die Höhe der Entschädigung für den geschäftsführenden Vorstand bestimmt der Vorstand ohne die Stimmen des geschäftsführenden Vorstandes.

A.10.4 Der Vorsitzende und der geschäftsführende Vorstand

1. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen, Delegiertenversammlungen und Zuchtausschusssitzungen ein und führt in ihnen den Vorsitz. Er lässt die vom Vorstand und von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse durchführen.
2. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand. Diesem obliegen die Aufgaben, die nicht ausdrücklich
 - der Delegiertenversammlung,
 - dem Vorstand,
 - den Zuchtausschüssen
 übertragen sind.

A.11 Kommissionen und Ausschüsse

Zuständig für die Bewertung der Pferde sind von dem jeweiligen Zuchtverband berufene Kommissionen, deren Entscheidung von Sachkunde, Unabhängigkeit und Neutralität geprägt ist. Dem Gremium müssen fachkundige Züchtervertreter und der Zuchtleiter oder ein von ihm beauftragter Vertreter angehören.

Züchtervertreter können auch Personen sein, die nicht Mitglied des betreffenden Zuchtverbandes sind. Befangene Personen können nicht an der Entscheidungsfindung mitwirken.

A.11.1 Bewertungskommissionen / Sachverständige

Für die einzelnen Rassen werden jeweils zwei Bewertungskommissionen gebildet, wobei die eine für Hengste (Körkommission) und die andere für Stuten und Fohlen zuständig ist. Die Bewertungskommissionen nehmen die Exterieurbeurteilung nach B.15 aller zur Körung oder zur Eintragung vorgestellten Pferde im Rahmen des Zuchtprogrammes vor.

Die Bewertungskommissionen werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

a) Für jede Rasse wird eine Körkommission gebildet. Die Körkommission besteht aus jeweils fünf Personen, die von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt werden. Für jede Körkommission wählt die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes einen Vertreterpool von bis zu vier Personen.

Der Vorsitzende der Körkommission beruft bei Bedarf eine Person des entsprechenden Vertreterpools in die Körkommission.

Zur Beratung über tiermedizinische Aspekte kann eine beauftragte Fachtierärztin / ein beauftragter Fachtierarzt in unterstützender Funktion hinzugezogen werden.

Soweit Rasseversammlungen durchgeführt werden, soll der Vorstand deren Vorschläge berücksichtigen. Wahlvorschläge aus dem Kreis der Delegierten können nur Berücksichtigung finden, wenn sie dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Wahltermin schriftlich vorgelegen haben.

Die Körkommissionen geben sich eine Geschäftsordnung. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

b) Mitglieder der Bewertungskommission für Stuten und Fohlen sind:

- der Vorsitzende des Verbandes oder von der Delegiertenversammlung gewählte Vertreter gemäß Geschäftsverteilungsplan des Verbandes. Er ist zugleich Vorsitzender der Kommission und gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag,
- der jeweilige Vorsitzende der Kreisversammlung oder sein Vertreter
- der Zuchtleiter oder ein von ihm Beauftragter
- ein privater und ein staatlicher Vertreter aus der Abteilung Hengsthaltung (A.11.2.2.1)

Für rassespezifisch ausgeschriebene Stutenschauen benennt der zuständige Zuchtausschuss entsprechende Rassevertreter.

Die Bewertungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Bei kurzfristig durchzuführenden notwendigen Bewertungen von Stuten und Fohlen kann die Bewertung auch durch den Zuchtleiter allein oder einem von ihm Beauftragten erfolgen.

c) **Widerspruchskommission**

Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des Pferdes binnen zwei Wochen nach deren öffentlicher Bekanntgabe beim Verband schriftlich Widerspruch einlegen.

Über den Widerspruch entscheidet die Widerspruchskommission binnen einer Frist von drei Monaten seit der öffentlichen Bekanntgabe der Eintragungsentscheidung.

Die Widerspruchskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Die Wahl von Mitgliedern der Körkommission/Stutenbewertungskommission ist ausgeschlossen.

Die Widerspruchskommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Widerspruchskommission ist für alle Rassen zuständig. Sie kann einen erfahrenen Züchter der jeweiligen Rasse zu Rate ziehen, der nicht Mitglied einer Körkommission ist.

A.11.2 Ausschüsse des Verbandes

A.11.2.1 Zuchtausschüsse

Es werden zwei Zuchtausschüsse gebildet, wobei der eine für das Reitpferd und das Kaltblutpferd und der andere für alle weiteren Rassen zuständig ist.

a) Der Zuchtausschuss für das Reitpferd und das Kaltblutpferd setzt sich zusammen aus:

- den Vorstandsmitgliedern,
- den ehrenamtlichen Mitgliedern der Körkommissionen für Hengste,
- den ehrenamtlichen Mitgliedern der Bewertungskommissionen für Stuten und Fohlen.

b) Der Zuchtausschuss für die weiteren Rassen setzt sich zusammen aus:

- den Vorstandsmitgliedern,
- den ehrenamtlichen Mitgliedern der Körkommissionen für Hengste der weiteren Rassen,
- den ehrenamtlichen Mitgliedern der Bewertungskommissionen für Stuten und Fohlen der weiteren Rassen.

Den Ausschüssen gehören als beratende Mitglieder an:

- der Zuchtleiter,
- ein privater und ein staatlicher Vertreter aus der Abteilung Hengsthaltung (A.11.2.2.1)
- der Vorsitzende und der Geschäftsführer der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Westfalen.

Zur kontinuierlichen Beratung bezogen auf veterinärmedizinische Aspekte der Zuchtausschüsse, der Körkommissionen und der rassespezifischen Zuchtbeiräte beauftragt der Vorstand ei-

nen Veterinär. Darüber hinaus können die Zuchtausschüsse weitere beratende Mitglieder wählen.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Verbandes oder eines Stellvertreters einberufen und geleitet. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Die Zuchtausschüsse werden für eine Amtsdauer von vier Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt.

Die Zuchtausschüsse sind für alle Aufgaben zuständig, die sich aus den Zuchtprogrammen ergeben. Hiervon ausgenommen sind diejenigen Aufgaben, die den Bewertungskommissionen zugeordnet sind.

Die Zuchtausschüsse haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Verabschiedung (vorbehaltlich der Zustimmung des Direktors der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter) der folgenden Sachverhalte der Zuchtprogramme:
 - das Zuchtziel;
 - Zuchtmethode, Umfang der Zuchtpopulation, Anforderungen für die Eintragung in die Abteilungen des Zuchtbuches sowie Art, Umfang und Auswertung der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung;
 - sachliche- und geographische Tätigkeitsbereiche;
 - Entscheidungen über Inhalte und die Durchführung der Zuchtprogramme sowie der Leistungsprüfungsordnung zu treffen,
 - Erstellung der Körordnung

Für die Beschlussfassung vorstehender Befugnisse genügt die einfache Mehrheit.

- über die Art und Durchführung von züchterischen Veranstaltungen zu entscheiden,
- Sachverständige für züchterische Veranstaltungen zu berufen,
- spezielle Versammlungen von Züchtern einzelner Rassen bzw. von Interessengruppen (Hengstauzüchter usw.) einzuberufen,
- Umsetzung von Vorschlägen zur Verbesserung des Systems der Körungen, von Leistungsprüfungsrichtlinien (Hengste / Stuten) sowie des Zuchtzielbereiches Gesundheit und Qualitätsmanagement „Sperma und Fruchtbarkeit“. Weiterhin die Einbindung der Züchter in die Entwicklung, Beratung und Begleitung bei der Implementierung von züchterischen Analysesystemen und Zuchtmethoden (z.B. lineare Beschreibung, Gesundheitsdatenbank und genomische Selektion) sowie des Aufstellung von Regelungen zur Prämienvergabe.

A.11.2.2 Unterstützende Zucht- und Verbandsarbeit

Bei der Entwicklung und Umsetzung von Aufgaben und Tätigkeiten der ehren- und hauptamtlichen Zucht- und Verbandsarbeit unterstützen sich der Verband und die in den Unterabschnitten aufgeführten Abteilungen gegenseitig. Versammlungen der Abteilungen können selbstständig aus sich heraus einberufen werden oder auf Einladung des Verbandsvorstands erfolgen.

A.11.2.2.1 Abteilung Hengsthaltung

- Die Abteilung Hengsthaltung vertritt im Verband die Interessen der privaten Hengsthalter aller Rassen mit eigener Besamungsstation/ Deckstelle sowie der staatlichen Hengsthaltung des Nordrhein-Westfälischen Landgestüts. Zu dieser Abteilung gehören ebenfalls die Hengstauzüchter und die beteiligten Ausbildungsställe. Für diese Gruppe wird mindestens einmal

jährlich eine Versammlung einberufen, deren Beschlüsse von den entsprechenden Gremien berücksichtigt werden sollten. Die Abteilung Hengsthaltung wählt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter. Gewählt ist, wer die größte Stimmenanzahl auf sich vereinigt. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Vorsitzende des Verbandes ist Mitglied dieses Vorstandes. Über die Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Abteilung und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

- Außerhalb der Versammlungen hat der Vorstand der Abteilung Hengsthaltung unter ergänzender Mitwirkung von Vertretern der Zuchtausschüsse insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entwicklung, Beratung und Umsetzung von Entwürfen für das System der Körungen, inkl. der gesundheitlichen Kriterien (Anlage zum jeweiligen Zuchtprogramm).
 - b) Entwicklung und Beratung von Entwürfen für das System der Leistungsprüfungsrichtlinien (Hengste/Stuten).
 - c) Entwicklung und Beratung zur Umsetzung des Zuchtzielbereiches Gesundheit und Qualitätsmanagement „Sperma und Fruchtbarkeit“.
 - d) Entwicklung, Beratung und Teilnahme bei der Implementierung von züchterischen Analysesystemen und Zuchtmethoden (z.B. lineare Beschreibung, Gesundheitsdatenbank und genomische Selektion).
 - e) Entwicklung und Unterstützung bei der Durchführung von Präsentationsplattformen der Hengsthaltung.

Der Vorstand der Abteilung Hengsthaltung und der Vorstandsvorstand legen die mitwirkenden Personen der Zuchtausschüsse in diesem vorgelagerten Gremium fest.

A.11.2.2.2 Abteilung Jungzüchter

- Die Abteilung der Jungzüchter vertritt die Interessen der Jungzüchter im Verband. Hierfür wird mindestens einmal jährlich eine Versammlung einberufen, indem die Jungzüchter des Verbandes und die in den Kreisen für die Arbeit mit den Jungzüchtern verantwortlichen (Jungzüchterbeauftragte) eingeladen werden. Es sollen jeweils aktuelle Fragen diskutiert werden. Beschlüsse dieser Abteilung sollen von den entsprechenden Gremien aufgenommen und entschieden werden.

Die Jungzüchter wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden (Volljährigkeit vorausgesetzt) sowie zwei Stellvertreter (Volljährigkeit vorausgesetzt). Gewählt ist, wer die größte Stimmenanzahl auf sich vereinigt. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Der Vorsitzende des Verbandes ist Mitglied dieses Vorstandes.
- Die Zusammenarbeit dieser Abteilung mit Verbandsgremien und dem Vorstand sowie Aufgaben innerhalb des Verbandes sind in Anlage 1 der Satzung geregelt.

A.11.2.2.3 Sitzung der Kreisvorsitzenden

Der Vorstand des Verbandes lädt die Kreisvorsitzenden und deren Stellvertreter mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung ein, um über aktuelle Themen zu informieren und um über perspektivische Entscheidungen zu beraten. Die Kreisvorsitzenden schlagen dem Vorstand aktuelle Themen aus den Regionen zur Bearbeitung vor.

Ziel dieser Sitzungen ist ein verbesserter Informationsfluss zwischen dem Vorstandsvorstand und den Kreisvorsitzenden sowie eine daraus resultierende, verbesserte Informationsweiterleitung an die Mitglieder in den Kreisen.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Verbandes oder eines Stellvertreters einberufen und geleitet. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

A.11.2.2.4 Rassespezifische Zuchtbeiräte

Die rassespezifisch ausgerichteten Zuchtbeiräte haben die Aufgabe über praxisnahe Themen und Problemstellungen zu beraten und Vorschläge zur Entscheidung dem Vorstand und dem Zuchtausschuss vorzulegen.

Dem Zuchtbeirat gehören an der Vorsitzende des Verbandes sowie weitere Mitglieder des Vorstandes, der Zuchtleiter und dessen Stellvertreter sowie die Bewertungskommissionen der jeweiligen Rasse. Das Gremium kann weitere erfahrene Züchter der Rasse zur Teilnahme an den Sitzungen benennen.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Verbandes oder eines Stellvertreters einberufen und geleitet. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

A.12 Zuchtleitung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand des Verbandes kann entscheiden, dass die Aufgaben der Geschäftsführung und der Zuchtleitung des Verbandes getrennt und von unterschiedlichen Personen übernommen werden. Die genaue Aufgaben- und Verantwortungszuordnung ist im Rahmen der Anstellungsverträge jeweils für den Geschäftsführer und den Zuchtleiter zu regeln.

Der Vorstand stellt die Gliederung der Geschäftsbereiche in der Delegiertenversammlung vor.

Der Zuchtleiter muss die Voraussetzungen zur Übernahme der Tätigkeit der für die Zuchtarbeit verantwortlichen Person gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Zuchtorganisationen sowie der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen dieser Satzung erfüllen.

2. Geschäftsführer und Zuchtleiter erhalten ihre Dienstanweisungen vom Vorsitzenden bzw. vom geschäftsführenden Vorstand. Ihnen obliegen neben den laufenden Arbeiten insbesondere

- a) die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung (Geschäftsführer)
- b) die Überwachung der Durchführung des Zuchtprogrammes sowie die Einhaltung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der Satzung (Zuchtleiter)
- c) die Erstattung des Jahresberichtes (Geschäftsführer und Zuchtleiter)

- Für den Bereich Zuchtleitung kann durch den Vorstand ein Stellvertreter benannt werden.

A.13 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen und der Vermögensstand aufzunehmen. Die Prüfung der geldlichen Verhältnisse erfolgt jährlich durch zwei von der Delegiertenversammlung gewählte Rechnungsprüfer.
- Die Rechnungsprüfer werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. In jedem Jahr scheidet ein Rechnungsprüfer aus und ist neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

A.14 Veröffentlichungen

Offizielles Organ für Bekanntmachungen des Verbandes ist das Magazin für Pferdezucht und Reitsport "Reiter und Pferde in Westfalen".

Die aktuelle Satzung, die genehmigten Zuchtprogramme sowie die Grundsätze der Ursprungszuchtbücher werden auf der Homepage www.westfalenpferde.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Leistungsprüfungen für Hengste des Westfälischen Reitpferdes erfolgt über die Homepage www.pferd-leistungspruefung.de, die Veröffentlichung der Ergebnisse der Leistungsprüfungen der Stuten und der weiteren Rassen erfolgt über die Homepage www.westfalenpferde.de.

A.15 Verbandsordnungen

Der Verband kann sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe in einzelnen Verbandsordnungen geben. Die Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

a) Zuchtprogramme

Die Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches haben den Rang einer Verbandsordnung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Zuchtprogramme sind die Zuchtausschüsse zuständig.

Sofern der Verband ein Filialzuchtbuch für eine Rasse führt und die entsprechende Ursprungszuchtorganisationen ihre Grundsätze ändert, ist das zuständige Verbandsorgan dazu berechtigt, das Zuchtprogramme der betroffenen Rasse ohne Mitwirkung Dritter anzupassen. Er hat dies unverzüglich auf der Website des Zuchtverbandes zu veröffentlichen.

Wesentliche Änderungen der Zuchtprogramme sind von der zuständigen Behörde zu genehmigen. Der Verband setzt die Mitglieder (Züchter) in transparenter Weise und rechtzeitig von den genehmigten Änderungen in den Zuchtprogrammen auf der Homepage des Verbandes in Kenntnis.

Änderungen der Zuchtprogramme werden auf der Website des Zuchtverbandes (www.westfalenpferde.de) unverzüglich bekannt gegeben.

b) Gebührenordnung

Der Verband gibt sich eine Gebührenordnung, diese ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Gebührenordnung nimmt die Delegiertenversammlung vor.

A.16 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer gesondert einzuberufenden Delegiertenversammlung erfolgen. Hierzu bedarf es der Zustimmung von vier Fünftel der Delegierten. Das vorhandene Vermögen fällt an die Landwirtschaftskammer NRW zur Förderung der Pferdezucht und ist im Sinne von § A.2 der Satzung zu verwenden.

B. Züchterische Grundbestimmungen

B.1 Grundlagen

Der Zuchtverband arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie den einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen, tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder.

Der Zuchtverband übernimmt als Mitglied der FN die Bestimmungen der ZVO nach Maßgabe der Satzung der FN in die Satzung und sein(e) Zuchtprogramm(e).

Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. zugrunde. Der Zuchtverband legt somit verbindlich fest, dass er im Umgang mit und bei der Ausbildung von Pferden die „Leitlinien Tierschutz im Pferdesport“ des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, die „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ und die „Resolution zur reiterlichen Haltung gegenüber dem Pferd/Pony“ der FN einhält, sowie sich an den „Richtlinien für Reiten und Fahren“ der FN orientiert.

Sofern diese Organisation Änderungen in den Richtlinien und Beschlüssen festlegt, die das jeweilige Zuchtprogramm betreffen, sind diese den Mitgliedern und den zuständigen Behörden unverzüglich durch den Verband bekannt zu geben und ggf. durch die zuständige Behörde genehmigen zu lassen.

Weitere Grundlage sind die vertraglichen Regelungen des Verbandes mit den beauftragten dritten Stellen, die im jeweiligen Zuchtprogramm genannt sind. Bei den Rassen, für die der Verband ein Filialzuchtbuch führt, werden die Grundsätze der jeweiligen Ursprungszuchtorganisationen beachtet, sofern tierzuchtrechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Die Zuchtprogramme, die Körordnung, sowie die Leistungsprüfungsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Änderungen dieser Regelwerke werden durch die Zuchtausschüsse beschlossen und anschließend veröffentlicht.

B.2 Aufgaben des Verbandes

Die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und der einzelnen Zuchtprogramme.

Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere:

- Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches,
- Kommunikation mit den das Ursprungszuchtbuch und den ein Filialzuchtbuch führenden Zuchtverbänden oder Organisationen; eine Weiterleitung dieser Aufgabe an Dritte ist möglich,
- Führung der Zuchtbücher für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches,
- Sicherung der Identität der in den Zuchtbüchern eingetragenen Pferde
- Ausstellung von Equidenpässen incl. Tierzuchtbescheinigung oder Eintragungsbestätigung sowie der dazugehörigen Eigentumsurkunden,
- Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen),
- Beratung der Mitglieder,
- Identifizierung und Kennzeichnung der zu registrierenden Fohlen.

B.3 Sachlicher Tätigkeitsbereich und geographisches Gebiet des Verbandes

B.3.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich

Der sachliche Tätigkeitsbereich ist auf der Homepage www.westfalenpferde.de veröffentlicht.

B.3.2 Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet des jeweiligen sachlichen Tätigkeitsbereiches ist im Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse dargestellt.

B.4 Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen

Der Verband führt die Zuchtprogramme nach Genehmigung durch den Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durch. Die Zuchtprogramme umfassen alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Beurteilung von Selektionsmerkmalen, (Beurteilung der äußeren Erscheinung, Leistungen, Fruchtbarkeit und Gesundheit), die Ermittlung von Zuchtwerten sowie die Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchabteilungen und -klassen auf Grund der beurteilten Merkmale, der Alters und/oder des Geschlechts. Bei der Bewertung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden.

Erhaltungszuchtprogramme haben die Wahrung der rassetypischen Eigenschaften und der genetischen Vielfalt gefährdeter Rassen zum Ziel.

B.5 Mindestangaben im Zuchtbuch

Für jedes Zuchtprogramm einer Rasse des sachlichen Tätigkeitsbereiches wird jeweils ein eigenes Zuchtbuch geführt, in welchem für jedes Pferd alle zuchtrelevanten und tierzuchtrechtlich vorgeschriebenen Daten enthalten sein müssen. Dabei sind alle Änderungen abstammungs- und leistungsrelevanter Angaben zu dokumentieren.

Für die Zuchtbuchführung setzt der Verband die elektronische Datenverarbeitung ein. Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Pferd mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift und - sofern verfügbar – E-Mail-Adresse des ordentlichen Mitgliedes (Züchters)
2. letztes Deckdatum der Mutter
3. Geburtsdatum soweit bekannt, Rasse, Geschlecht, Farbe, Abzeichen und ggf. besondere Kennzeichen
4. Lebensnummer (15stellige UELN), Code des Geburtslandes
5. aktive Kennzeichnung (Transponder und ggf. Zucht- und Nummernbrand)
6. Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse), in welche das Pferd im Zuchtbuch eingetragen ist
7. Eltern mit Farbe, Lebensnummer (15stellige UELN soweit bekannt oder eine 15stellige FN-Registriernummer) und Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse)
8. Alle dem Zuchtverband bekannten Vorfahrensgenerationen mit Lebensnummer (15stellige UELN soweit bekannt oder eine 15stellige FN-Registriernummer)
9. Datum der Ausstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung
10. Bewertung der äußeren Erscheinung mit Datum und alle dem Zuchtverband bekannten Ergebnisse von Leistungsprüfungen und der neusten Zuchtwertschätzung mit Datum, sofern vorhanden
11. Ausstellungs- und Prämierungserfolge (soweit für das Zuchtprogramm von Bedeutung),
12. Datum und (falls bekannt) Ursache des Abgangs

13. Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung (DNA- Untersuchungsnummer oder Blut-Typ) mit Datum
14. Angaben über Zwillingsgeburt
15. bei Zuchtpferden, die aus einem Embryotransfer oder sonstigen biotechnischen Maßnahmen hervorgegangen sind, die genetischen Eltern sowie ihre Blutgruppe oder DNA-Profile nach ISAG-Standard, die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind sowie das Empfängertier
16. bei Zuchtpferden, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, die Bestimmung ihrer Blutgruppe oder DNA-Profile nach ISAG-Standard, die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind.
17. Ergebnisse von Gentests entsprechend dem Zuchtprogramm
18. Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch mit Datum
19. Sofern das Zuchtprogramm zulässt: bei Zuchtpferden, die geklont worden sind, die genetischen und leiblichen Eltern sowie die Testergebnisse, die zur Überprüfung ihrer Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind.

In einer Hauptabteilung eingetragene Equiden anderer zugelassener Rassen sind im Zuchtbuch zu kennzeichnen.

Darüber hinaus sind alle Änderungen der Angaben gemäß den rechtlichen Vorgaben zu den oben genannten Nummern zu dokumentieren.

Für die Altersangabe gilt als Zuchtjahr das Kalenderjahr. Bei allen Pferden gilt somit der 1. Januar des Geburtsjahres als Stichtag für die Jahrgangszugehörigkeit.

B.6 Grundbestimmungen zur Unterteilung der Zuchtbücher

Im Zuchtbuch einer jeden Rasse werden Hengste und Stuten getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt. Die Unterteilung in Abteilungen erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung, die Unterteilung in Klassen erfolgt entsprechend den Merkmalen der Pferde.

B.7 Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den Züchter sowie durch den Verband. Hierzu bedient sich der Verband entsprechend der vertraglichen Regelung des vit (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V.), Verden.

Das Zuchtbuch wird vom Verband im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch die Züchter gemeldeten Daten und Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung ermittelt werden, geführt. Das vit Verden arbeitet im Auftrag und zur Erfüllung nach Weisung des Verbandes und stellt diesem die Daten des Zuchtbuches zur Verfügung.

B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch

Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches seiner Rasse erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012, Abschnitt 1 und wenn das Pferd durch den Verband nach den in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen zweifelsfrei identifiziert wurde. Bei Eintragung müssen die Anforderungen an die Abstammung und Selektionsmerkmale der jeweiligen Klasse gemäß Zuchtprogramm erfüllt sein.

Der zuständige Zuchtausschuss kann die dort festgesetzten Fristen im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um 1 Jahr verlängern.

In Ausnahmefällen kann, nachdem die Identität des Pferdes festgestellt wurde, die Eintragung ohne Bewertung erfolgen. Ausnahmefälle können Krankheiten oder akute Verletzungen des Pferdes sein, die eine objektive Bewertung des Pferdes nicht erlauben.

Eingegangene Stuten können auch nachträglich, das heißt nach ihrem Tode, eingetragen werden. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen.

Zuchtpferde aus anderen Populationen bzw. Zuchtverbänden werden auf Antrag mit den dort registrierten Abstammungsdaten übernommen und unter Berücksichtigung der Leistungsangaben in die entsprechende Klasse des aufnehmenden Zuchtbuches eingetragen.

Ein Pferd kann nur dann eingetragen werden, wenn sein Besitzer ordentliches Mitglied des Verbandes ist, bzw. durch die Vorstellung des Pferdes wird.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzung für die Eintragung nicht vorgelegen hat.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist oder mit der Eintragung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des betreffenden Pferdes innerhalb von 2 Wochen schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet die Widerspruchskommission, sie nimmt zudem die Neubewertung des betreffenden Pferdes vor.

Für ausgeschlossene oder ausgetretene Züchter ruht die Zuchtbuchführung.

B.9 Grundbestimmungen für die Erstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung/ Eintragungsbestätigung und der Eigentumsurkunde

B.9.1 Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung/Eintragungsbestätigung

Antrag auf Erstellung eines Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung / Eintragungsbestätigung

Mit der Fohlenmeldung beantragt der Züchter die Erstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung für das Fohlen inklusive der Identifizierung und Kennzeichnung.

Der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung dient als Dokument zur Identifikation von Pferden nach der Viehverkehrsverordnung und ist für alle eingetragenen Fohlen auszustellen.

Der Verband, der ein genehmigtes Zuchtprogramm durchführt und in dessen Zuchtbuch das Tier eingetragen ist, stellt auf Antrag des Pferdebesitzers bzw. auf Grund der Fohlenmeldung durch den Züchter den Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung gemäß Artikel 30 und 32 VO (EU) 2016/1012 in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 aus.

Sieht das jeweilige Zuchtprogramm Leistungsprüfungen und/oder Zuchtwertschätzungen vor, sind im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigungen für die Zuchtpferde folgende Angaben zu machen:

- alle Ergebnisse der Leistungsprüfung und/oder
- aktuelle Ergebnisse der Zuchtwertschätzung

Alternativ kann auf eine Website verwiesen werden, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind, wenn die Website auf der Tierzuchtbescheinigung angegeben ist.

Die genetischen Defekte und Besonderheiten sind gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm im Equidenpass anzugeben und im Rahmen der Zuchtwertschätzung für Hengste zu veröffentlichen, sofern gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm eine Zuchtwertschätzung vorgesehen ist (siehe hierzu auch B.14).

Eine Tierzuchtbescheinigung für ein Zuchtpferd kann als Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung ausgestellt werden, entsprechend den Bestimmungen des Zuchtprogramms. Grundlage ist die Eintragung der Eltern im Zuchtbuch der Rasse. Bei Stuten und Hengsten gilt die Eintragung der Stute und des Hengstes spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres).

Farbe der Abstammungsnachweise als Bestandteil des Equidenpasses.

Nach der Farbe werden folgende Abstammungsnachweise unterschieden:

Rot: Reitpferd (Die Zuchtbescheinigungen zeigen auf der Vorderseite das Brandzeichen.)

Grün: Kaltblut (Die Zuchtbescheinigungen zeigen auf der Vorderseite das Brandzeichen.)

Gelb: Reitpony, Shetland, Haflinger, Isländer u. sonstige Rassen (Die Zuchtbescheinigungen zeigen auf der Vorderseite das Brandzeichen.)

Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier:

Sofern das Pferd in der Zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches seiner Rasse eingetragen ist, kann entsprechend den rechtlichen Vorgaben im entsprechenden Abschnitt des Equidenpasses eine Eintragungsbestätigung vorgenommen werden. Diese unterscheidet sich von der Tierzuchtbescheinigung für ein reinrassiges Tier und trägt den deutlichen Hinweis „Eintragungsbestätigung für ein in der zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier“.

B.9.2 Eigentumsurkunde

Die Eigentumsurkunde wird mit identischer Lebensnummer (UELN) zusätzlich zum Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung mit folgenden Mindestinhalten ausgestellt.

- Lebensnummer (15stellige UELN) des Pferdes
- Name des Pferdes – sofern vorhanden
- Rasse
- Geschlecht
- Farbe
- Geburtsdatum
- Name und Anschrift des Züchters
- aktive Kennzeichnung (Transpondernummer und ggf. Rasse- und/oder Nummernbrand)
- Pedigree mit drei Generationen (sofern vorhanden)
- Name, Anschrift sowie Stempel des ausstellenden Verbandes
- Ausstellungsdatum und Unterschrift des Unterzeichnenden

B.9.3 Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung, Eintragungsbestätigung und Eigentumsurkunde

Anspruch auf Ausstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung, Eintragungsbestätigung und/oder der Eigentumsurkunde hat nur der im Zuchtbuch des Verbandes eingetragene Tierhalter/Eigentümer des Pferdes.

Der Equidenpass und die Eigentumsurkunde gehören zum Pferd und bleiben Eigentum des ausstellenden Verbandes und können aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z.B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthalten. Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist.

Der Züchter ist verpflichtet, den Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigungen, Eintragungsbestätigung und die Eigentumsurkunde auf Verlangen herauszugeben.

Bei Besitzwechsel ist der Equidenpass dem neuen Besitzer auszuhändigen. Besitzwechsel sind dem Verband unverzüglich vom neuen Besitzer anzuzeigen.

Bei Eigentumswechsel sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen. Eigentumswechsel sind dem Verband unverzüglich vom neuen Eigentümer anzuzeigen.

Bei Tod, Tötung, Diebstahl, Verlust oder Schlachtung des Pferdes zu Seuchenbekämpfungszwecken sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde an den ausstellenden Verband zurückzugeben, es sei denn, der Equidenpass wird unter amtlicher Aufsicht im Schlachthof vernichtet. Der Tod des Pferdes ist dem Verband anzuzeigen.

Wird ein Pferd zur Eintragung in ein Zuchtbuch eines Verbandes vorgestellt, dessen Equidenpass keine Tierzuchtbescheinigung enthält und das die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt, wird im Zuge einer Zuchtbucheintragung der entsprechende Abschnitt des Equidenpasses ausgefüllt.

B.9.4 Zweitschriften /Duplikate

Die Ausstellung von Zweitschriften von Equidenpässen incl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach den Vorgaben der DVO (EU) 2015/262.

Eine Zweitschrift von einem Abstammungsnachweis, einer Geburtsbescheinigung sowie eines Equidenpasses (inkl. Tierzuchtbescheinigung) und einer Eigentumsurkunde kann auf Antrag der Person, die das/die Original-Dokument/e verloren hat, grundsätzlich nur ausgestellt werden, nachdem eine Überprüfung der Identität eben dieser Person vorgenommen wurde.

Die Ausstellung der Dokumente kann ausschließlich durch den Zuchtverband erfolgen, der das Originaldokument ausgestellt hat. Sie ist/sind deutlich als Zweitschrift zu kennzeichnen und zu nummerieren.

B.9.5 Ausstellung von Identifizierungsdokumenten für in die Union eingeführte Equiden

Die Registrierung des existierenden Identifizierungsdokuments für in die Union eingeführte Equiden oder ggf. die Ausfertigung eines Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach Artikel 15 der DVO (EU) 2016/262.

B.10 Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Die Ausstellung erfolgt gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2017/717.

B.11 Identifizierung

Die Identifizierung von Pferden durch den Verband erfolgt gemäß DVO (EU) 2015/262 mit Hilfe folgender Methoden:

B.11.1 Datenerfassung

Im Rahmen der Identifizierung werden für jedes Pferd mindestens folgende Daten erfasst:

- Geschlecht
- Geburtsdatum
- genetische Eltern mit Lebensnummer (UELN)
- Beschreibung von Farbe und Abzeichen
- Ausfüllen des Abzeichen-Diagramms

B.11.2 Aktive Kennzeichnung

Alle Fohlen sind gemäß der Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 im Zusammenhang mit der Identifizierung aktiv zu kennzeichnen. Als aktive Kennzeichnung ist ein Transponder gemäß ViehVerkV zwingend vorgeschrieben (Artikel 18 DVO (EU) 2015/262) für alle nach dem 01.07.2009 geborene Pferde. Als zusätzliche, fakultative aktive Kennzeichnung kann das Fohlen mittels Brandzeichen gekennzeichnet werden.

B.11.2.1 Transponder

Die zur Kennzeichnung erforderlichen Transponder werden vom Verband ausgegeben und müssen im Sinne der DVO (EU) 2015/262 in Verbindung mit § 44 der ViehVerkV codiert sein. Verantwortlich für diese Kennzeichnung ist der Halter des Pferdes. Mit der Vorstellung des Pferdes beauftragt der Pferdehalter das Westfälische Pferdestammbuch e.V. mit der Kennzeichnung

B.11.2.2 Fohlenbrand (Rasse- und Nummernbrand)

Die Vergabe des Fohlenbrandes erfolgt auf Antrag durch den Züchter gemäß Fristsetzung der VO (EU) 2016/1012 durch den Verband. Die Fohlen werden mit dem jeweiligen Rassebrand gekennzeichnet. Zusammen mit dem Rassebrand erhalten sie einen Nummernbrand, der sich aus der Lebensnummer (B.11.3) ergibt. Gebrannt werden darf ausschließlich auf dem linken Hinterschenkel. Die jeweiligen Rassebrände sind in den einzelnen Zuchtprogrammen graphisch dargestellt.

Das Brennen darf nur durch Brennbeauftragte des Verbandes erfolgen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Zuchtleiters. Der Brennbeauftragte muss vor dem Brennen durch Prüfung der zum Fohlen gehörenden Unterlagen die Identität des betreffenden Pferdes zweifelsfrei feststellen. Eventuelles Nachbrennen bedarf ebenfalls der Genehmigung durch den Zuchtleiter.

Das Fohlenbrennen erfolgt am Tag der Fohlenmusterung. Für Fohlenmusterungen mit Brennen und Stutbucheintragung der Mutter werden vom Verband Sammeltermine festgelegt und veröffentlicht. Es wird angestrebt, bei den einzelnen Terminen jeweils eine möglichst große Anzahl von Pferden zu bewerten, sodass durch den Vergleich möglichst vieler Pferde eine fundierte Information und Beratung der Züchter sichergestellt werden kann.

Beratungen, Fohlenmusterungen und Stutbucheintragungen können auch auf Hof- oder Einzelterminen erfolgen, wenn dies aus triftigen Gründen notwendig ist. Dabei anfallende Reisekosten sind vom betreffenden Züchter zu tragen.

Das Fohlenbrennen erfolgt nur in den Mitgliedsstaaten, in denen dies tierschutzrechtlich zulässig ist.

B.11.3 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number)

Jedem in einem Mitgliedstaat geborenem Zuchtpferd wird bei der ersten Registrierung eine UELN zugeordnet. Spätestens bei der Eintragung in ein Zuchtbuch muss Pferden, welche noch keine UELN haben, eine solche vergeben werden. Bei der UELN handelt es sich um eine internationale und EU-weit einheitliche Lebensnummer.

Die UELN besteht aus 15 Stellen, welche alphanumerisch zusammengesetzt sind und wie folgt aufgebaut ist:

Die ersten 3 Stellen (alpha-numerisch) beziehen sich auf das Herkunftsland, in welchem dem Pferd erstmals eine universelle Equiden-Lebensnummer vergeben wurde. Die nächsten 3 Stellen (alpha-numerisch) bezeichnen den Zuchtverband, bei dem das betreffende Pferd erstmalig eingetragen und gebrannt bzw. aktiv gekennzeichnet wurde; die nächsten 9 Stellen (alpha-numerisch) geben eine laufende Registriernummer innerhalb des Zuchtverbandes wieder und können von dieser bis auf die letzten beiden Stellen frei vergeben werden. Für die aktive Kennzeichnung gelten als Brenn-Nummer die Stellen 12 und 13 der Internationalen Lebensnummer; das Geburtsjahr steht an Stelle 14 und 15.

Die UELN wird lebenslang nicht verändert und auch beim Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch beibehalten.

UELN von im Ausland geborenen Pferden sind bei der Eintragung ins Zuchtbuch zu übernehmen.

B.12 Identitätssicherung / Abstammungssicherung

B.12.1 Methoden der Abstammungssicherung

Der Verband nutzt folgende Methoden der Abstammungssicherung:

- a) DNA-Typisierung nach ISAG-Standard
- b) Abstammungsgutachten eines molekulargenetischen - Labors mit einer Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005
- c) DNA-Profilabgleich
- d) SNP-Profil-Abgleich

Der Verband führt routinemäßige, risikoorientierte und anlassbezogene Abstammungsüberprüfungen durch (siehe Zuchtprogramme). Darüber hinaus werden alle aktiv zur Zucht eingesetzten Pferde (Stuten und Hengste) auf ihre Abstammung überprüft. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt.

Der Zuchtverband bzw. der von ihm eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren entsprechend B 12.1 a), b), c) und d) durchzuführen, insbesondere wenn sich die vorliegende Abstammung nicht bestätigt hat.

Rassespezifische Verfahren für eine risikoorientierte Abstammungsüberprüfung finden sich im Zuchtprogramm der jeweiligen Rassen.

- Westfälisches Reitpferd:

Für jedes registrierte Fohlen, welches vom Verband eine Tierzuchtbescheinigung erhält, wird vom Verband zur Sicherung der Identität eine Abstammungsüberprüfung aufgrund der vorstehend genannten Methoden durchgeführt. Vor Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung muss die Abstammungsüberprüfung vorliegen.

- Weitere vom Westfälischen Pferdestammbuch betreute Rassen:

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss ein Abstammungsnachweis erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

- a) eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- b) die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer der jeweiligen Rasse abweicht,
- c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Körung wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Profile vorzulegen.

B.12.2 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung

Bei festgestellten Abweichungen zur angegebenen Abstammung wird versucht, die tatsächliche Abstammung der in Frage kommenden Eltern zu bestimmen. Bei Klärung wird die korrekte Abstammung im Zuchtbuch sowie im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung berichtigt und die Zuchtbucheintragung auf Grund der neuen Abstammung angepasst.

Kann die Abstammung nicht geklärt werden, wird die Abstammung aberkannt. Zuchtpferde, die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches ihrer Rasse eingetragen sind, werden in die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches umgetragen. Gibt es für die betreffende Rasse keine Zusätzliche Abteilung, wird das Pferd aus dem Zuchtbuch ausgetragen. Die Angaben im Zuchtbuch sowie im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung werden entsprechend korrigiert.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen, sofern sich die Abstammung als falsch erweist.

B.12.3 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung und bei Nichtmitwirkung an der stichprobenartigen Abstammungskontrolle

Kommt ein Züchter seiner Pflicht zur stichprobenartigen Abstammungsüberprüfung innerhalb einer vom Verband vorgegebenen Frist nicht nach oder erweist sich eine Abstammung als falsch, so wird dem betreffenden Pferd die Abstammung umgehend aberkannt. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht im Rahmen der Abstammungssicherung kann das Mitglied vom Verband ausgeschlossen werden.

Fehlerhafte Abstammungen werden im Zuchtbuch berichtigt. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt oder Umfang des festgestellten Fehlers und umfasst die Abstammungsdaten selbst sowie die sich hieraus ergebenden Änderungen im Zuchtbuch.

B.12.4 Dokumentation

Eine DNA-Typenkarte bzw. die Überprüfungsergebnisse anderer Merkmale zur Sicherung der Identität werden beim Verband hinterlegt.

Festgestellte Abweichungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung werden aufgezeichnet und ebenso wie alle weiteren Aufzeichnungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung vom Verband mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

B.13 Zuchtdokumentation

Um eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit des Verbandes zu gewährleisten, ist jedes ordentliche Mitglied zur Mitarbeit gemäß dieser Satzung, der rechtlichen Regelungen sowie des jeweiligen Zuchtprogrammes der von ihm gezüchteten Rasse(n) verpflichtet. Zu den Pflichten der Züchter zählen insbesondere:

B.13.1 Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)

Jeder Züchter führt für die Zuchtpferde seines Bestandes ein Stallbuch (schriftlich oder in elektronischer Form), in dem entsprechend den rechtlichen Regelungen sowie des jeweiligen Zuchtprogrammes alle wesentlichen Angaben zum betreffenden Pferd einschließlich seiner Abstammung sowie alle aktuellen Daten eingetragen werden. Jeder Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtleiter oder seinem Beauftragten die Stallbücher auf Anforderung zur Überprüfung vorzulegen. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung ist es erforderlich, den Vertretern des Verbandes gegenüber Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Zuchtunterlagen einschließlich der Stallbücher zu gewähren.

Die Zuchtdokumentation ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet den Züchter nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen haben durch Streichung zu geschehen und sind mit Datum und Unterschrift gegenzuzeichnen.

Die Zuchtdokumentation ist ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Maßnahmen bei nicht korrekter Zuchtdokumentation:

- Der Züchter erhält eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen.
- Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, wird gemäß den Bestimmungen von B.12 dieser Satzung eine Überprüfung angeordnet.
- Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

B.13.2 Verantwortlichkeit des Hengsthalters

Die Hengsthalter des Verbandes sind verpflichtet, ihre Hengste so zu halten, dass Verstöße gegen diese Satzung sowie die jeweiligen Zuchtprogramme ausgeschlossen sind. Bei Verstößen hat der Zuchtleiter den Vorstand unverzüglich zu unterrichten, der daraufhin über entsprechende Maßnahmen gemäß dieser Satzung entscheidet. Dies gilt auch, wenn der Hengsthalter den Stutenbesitzer unzutreffend unterrichtet, geltendes Recht im Bereich Tierschutz und Hygiene verletzt oder in sonstiger Weise Grundsätze ordnungsgemäßer Hengsthaltung missachtet. Der Hengsthalter ist verpflichtet, dem Stutenbesitzer Auskunft über den ihm bekannten Genstatus seines Hengstes hinsichtlich lebensrelevanter genetischer Defekte gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm zu erteilen.

Der Hengsthalter gewährleistet gegenüber dem Verband, dass er das Nutzungsrecht zur Zucht für die von ihm angebotenen Hengste (Hengste im (Teil-)Eigentum und Hengste im Pachtverhältnis) besitzt.

B.13.2.1 Deckliste

Jeder Hengsthalter ist verpflichtet, für jeden Hengst und Kalenderjahr die Bedeckungen dem Verband bis zum 31.10. eines jeden Kalenderjahres vorzulegen. Dieses kann auch elektronisch erfolgen.

B.13.3 Meldung von Besamung/Bedeckung (Deckschein)

Der Deckschein ist auf einem vom Verband bereitgestelltes Durchschlagsformular nach erfolgtem Deckakt vom Hengsthalter vollständig auszufüllen und mit der Unterschrift des Hengsthalters zu versehen. Der Besitzer der gedeckten Stute erhält einen Durchschlag des Deckscheins vom Hengsthalter und bewahrt ihn bis zum Abfohlen der Stute auf. Dieser Durchschlag dient als Basis zur Fohlenmeldung (Nummer B.13.4).

Der Deckschein muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Name, UELN, Farbe, Abzeichen und Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse) der Stute
- Name, UELN und Zuchtbuchkategorie (Abteilung und Klasse) des Hengstes
- Datum aller erfolgten Bedeckungen / Besamungen
- Art der Bedeckung (NS, KB, ET) und Angaben gemäß Samenverordnung
- Name und Anschrift des Stutenbesitzers
- Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines Vertreters
- Bei Besamung: Unterschrift des Tierarztes, Besamungsbeauftragten bzw. sog. Eigenbestandsbesamers
- Bei Embryotransfer: Unterschrift des gewinnenden oder übertragenden Tierarztes

Deckscheinformulare anderer, tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtverbände werden anerkannt, wenn diese die zuvor aufgeführten Mindestangaben enthalten.

Die Angaben auf den Decklisten nach B.13.2.1 und dem Deckschein müssen übereinstimmen, andernfalls ist der Hengsthalter zur Korrektur unrichtiger Angaben verpflichtet.

B.13.4 Fohlenmeldung

Die Abfohlmeldung wird nach erfolgter Abfohlung vom Besitzer der Stute mit den entsprechenden Daten dem Hengsthalter innerhalb von einem Monat angezeigt. Die Abfohlmeldung ist sowohl vom Stutenbesitzer als auch vom Hengsthalter zu unterschreiben. Dies gilt auch bei totgeborenen Fohlen bzw. bei Fohlen, die kurz nach der Geburt verendet sind.

Eine Online-Fohlenmeldung ist unter den o.g. Voraussetzungen ebenso möglich.

Die Abfohlmeldung muss mindestens enthalten:

- a) Geburtsdatum und -Ort
- b) Geschlecht des Fohlens,
- c) Farbe und Abzeichen des Fohlens
- d) ggf. Angaben über Totgeburt, Zwillingengeburt oder Verenden kurz nach der Geburt
- e) Name und UELN der Mutter und des Vaters (zzgl. beim Einsatz anderer biotechnischer Verfahren: Name und UELN der Trägerstute),
- f) Adresse und Name des Hengsthalters, des Züchters des Fohlens sowie des Fohlenbesitzers,
- g) Unterschrift des Stutenbesitzers (außer bei Online-Meldung)

Der Hengsthalter händigt das Original der Abfohlmeldung an den Stutenbesitzer aus, die dieser bei der Vorstellung des Fohlens an den Zuchtverband zu übergeben hat. Die Vorstellung eines Fohlens durch den Züchter ist der Antrag auf Ausstellung eines Equidenpasses. Die Geschäftsstelle des Verbandes bestätigt den Eingang der Abfohlmeldung bei lebendgeborenen Fohlen durch die Übersendung des Abstammungsnachweises bzw. der Geburtsbescheinigung. Eine Ausfertigung der Abfohlmeldung verbleibt beim Hengsthalter.

B.13.5 Änderungen von Zuchtdaten und Zuchtbucheintragungen

Alle Änderungen und Ergänzungen bezüglich Zuchtdaten, Farbe und Abzeichen, Besitzwechsel, Ergebnisse Leistungsprüfungen und sonstiger zuchtrelevanter Informationen sowie der Verlust eines Transponders sind ohne Aufforderung unverzüglich durch den Pferdebesitzer der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Jede Änderung ist vom

Verband im Zuchtbuch zu dokumentieren. Soweit rechtlich vorgeschrieben sind die Änderungen im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung und in Hi-Tier einzutragen

B.14 Bekämpfung genetischer Defekte

Genetische Defekte mit Leidensrelevanz bzw. genetische Besonderheiten finden in den jeweiligen Zuchtprogrammen des Verbandes Berücksichtigung.

Darüber hinaus hat der Hengsthalter vor Verpaarung zweier Elterntiere den Züchter über den genetischen Status des ausgewählten Hengstes hinsichtlich bekannter und relevanter genetischer Defekte bzw. Besonderheiten zu informieren. Der Hengsthalter ist zur Auskunft verpflichtet.

Die genetischen Defekte und genetischen Besonderheiten sind gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm im Equidenpass anzugeben und im Rahmen der Zuchtwertschätzung für Hengste vom Verband bzw. der beauftragten dritten Stelle zu veröffentlichen, sofern gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm eine Zuchtwertschätzung vorgesehen ist (siehe hierzu auch B.9.1).

B.15 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden

Die Zuchtpferde werden hinsichtlich der im Zuchtprogramm für jede Rasse definierten Selektionsmerkmale bewertet. Jedes Selektionsmerkmal wird mit einer Teilnote bewertet. Die Bewertung erfolgt in der Regel auf Sammelveranstaltungen (Körungen, Stutenschauen, Leistungsprüfungen etc.), um den Vergleich einer hinreichend großen Zahl von Pferden zu ermöglichen. In begründeten Ausnahmefällen insbesondere bei Stuteneintragungen, kann eine Bewertung auch außerhalb von Sammelveranstaltungen durchgeführt werden. Das Mindestalter für eine Bewertung wird im jeweiligen Zuchtprogramm geregelt.

Soweit im Zuchtprogramm nicht anders geregelt, erfolgt die Bewertung der Zuchtpferde in ganzen oder halben Noten in Anlehnung an § 57.1.2 der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) nach folgendem Notensystem.

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Wird das Ergebnis der Bewertung als Gesamtnote ausgedrückt, stellt sie das arithmetische Mittel der Teilnoten der bewerteten Selektionsmerkmale dar und wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Abweichungen hiervon sind im jeweiligen Zuchtprogramm geregelt.

B.16 Körung

Körung ist die erste Selektionsentscheidung des Zuchtverbandes für Hengste in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuchtprogramm. Die Körordnung ist Anlage zum jeweiligen Zuchtprogramm.

B.16.1 Zulassung

Die Anmeldung hat schriftlich oder elektronisch bei der Geschäftsstelle zu erfolgen. Um eine geordnete Körveranstaltung sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste durchgeführt werden. In diesem Fall ist diese die Voraussetzung für die Zulassung der Hengste für die betreffende Körveranstaltung. Das Mindestalter der Hengste für die Körzulassung und die weiteren Anforderungen der Hengste für die Körzulassung sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen festgelegt.

B.16.2 Gesundheitliche Anforderungen

Die Feststellung der gesundheitlichen Eignung für den Zuchteinsatz, erfolgt im Rahmen einer gesundheitlichen Überprüfung durch einen (Fach)Tierarzt (für Pferde). Im Hinblick auf die Gesundheit werden alle im jeweiligen Zuchtprogramm definierten gesundheitlichen Kriterien überprüft.

B.16.3 Bewertung und Ergebnisermittlung

- a) Die Bewertung der Hengste im Rahmen der Körung erfolgt nach den Grundbestimmungen unter Punkt B.15 durch die Körkommission.
- b) Ergebnisermittlung
Die Körnote stellt die Summe aller gewichteten Teilnoten gemäß Körordnung für das entsprechende Zuchtprogramm dar und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

B.16.4 Köreentscheidung

Die Köreentscheidung kann lauten:

- gekört
- nicht gekört
- vorläufig nicht gekört

Für die Selektionsentscheidung „gekört“, müssen die Mindestkriterien laut Zuchtprogramm erfüllt sein. Die Köreentscheidung wird auf der Körveranstaltung öffentlich bekannt gegeben. Die Entscheidung „gekört“ wird im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung eingetragen und im Zuchtbuch dokumentiert.

Die Köreentscheidung lautet „vorläufig nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtnote, eine der Teilnoten und/oder die Zuchttauglichkeit nicht erfüllt, jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Köreentscheidung kann eine Frist gesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.

Die Köreentscheidung lautet „nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtnote bzw. eine oder mehrere Teilnoten nicht erfüllt und / oder den Anforderungen an die Zuchttauglichkeit nicht genügt. Wenn die Anforderungen bezüglich der Zuchttauglichkeit erfüllt sind, kann der Hengst noch ein weiteres Mal zur Körung vorgestellt werden.

Die Köreentscheidung ist dem Besitzer des Hengstes schriftlich mitzuteilen. Die Köreentscheidung "gekört" wird im Abstammungsnachweis des Hengstes vermerkt, nachdem der Hengst auf einer Körveranstaltung bewertet worden ist.

Körungen können auch in Zusammenarbeit mit anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverbänden durchgeführt werden. Für die Durchführung dieser Körungen wird eine entsprechende eigenständige Körordnung (Körordnung „Gemeinschaftskörung“) herangezogen, die Anlage zum jeweiligen Zuchtprogramm ist.

B.16.5 Medikationskontrollen

Zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen sind Hengste, denen verbotene Substanzen gem. der Listen und Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den

Pferdesport – ADMR) verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde. Die Körkommission/Vorauswahlkommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Die Durchführung der Medikationskontrollen erfolgt gem. Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR).

Auch sind Hengste zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen, bei denen innerhalb von 3 Monaten (bei Anabolika 12 Monate) vor Vorstellung zur Körung/Vorauswahl ein positiver Nachweis einer verbotenen Medikation, einer verbotenen Methode oder eines unerlaubten Eingriffes zur Beeinflussung der Leistung gem. Satz 1 in demselben oder einem anderen Zuchtverband oder eines Pferdesportverbandes festgestellt worden ist.

B.16.6 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch

Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Wenn den Betroffenen ein Vorwurf bezüglich arglistiger Täuschung, unrichtiger und unvollständiger Angaben oder infolge grober Fahrlässigkeit gemacht werden kann, erfolgt eine Rückabwicklung der Körung; d.h. der Hengst ist so zu stellen als wäre nie eine positive Körentscheidung ergangen.

Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat. Eine Rückabwicklung erfolgt im Falle eines Widerrufs nicht.

Gegen die Körentscheidung kann der Besitzer eines Hengstes Widerspruch entsprechend Nr. A.11.1c) bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe des Körurteils. Das zuständige Organ des Zuchtverbandes entscheidet über die Annahme des Widerspruchs binnen einer Frist von drei Monaten seit der öffentlichen Bekanntgabe der Körentscheidung. Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet das zuständige Organ über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden.

Bei positivem Medikations- oder Manipulationsnachweis wird die Körentscheidung widerrufen und die damit zusammenhängende Zuchtbucheintragung zurückgenommen. Gegen diesen Widerruf des Körurteils kann der Eigentümer des Hengstes schriftlich Widerspruch bei der Widerspruchskommission (A.11.1 c) schriftlich einlegen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung. Der Widerspruch ist binnen einer weiteren Woche zu begründen. Als Kostenvorschuss ist ein Betrag von 500€ mit Ablauf der Begründungsfrist beizufügen oder sicherzustellen.

B.16.7 Disziplinarverfahren

1. Kommt der Verband nach Durchführung einer Medikationskontrolle gem. B 16.5 zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen das Verbot einer Verabreichung von Dopingsubstanzen bzw. verbotenen Substanzen im Sinne des ADMR nicht auszuschließen ist, leitet er gegen die Verantwortlichen ein Disziplinarverfahren ein.

Zuständiges Organ für die Durchführung des Verfahrens ist das Schiedsgericht (Vgl. A 7).

2. „Verantwortliche“ im Sinne Ziffer 1 sind

- der Hengsthalter
- der Ausbilder.

Hengsthalter sind hierbei natürliche oder juristische Personen, die

- Eigentümer oder Miteigentümer des Hengstes sind
- ein Nutzungsrecht zur Zucht für den entsprechenden Hengst aufweisen und aufgrund Anmeldung als Aussteller des Hengstes im Hengstkatalog aufgeführt sind

sowie

- ohne Eigentümer / Miteigentümer oder sonstige berechnigte Nutzer dieses Hengstes zu sein, sich als Aussteller angemeldet haben bzw. haben anmelden lassen und im Hengstkatalog als Aussteller verzeichnet sind.

Ausbilder sind natürliche oder juristische Personen, die mit der Vorbereitung / Ausbildung und / oder Vorstellung des Hengstes beauftragt wurden bzw. hiermit befasst gewesen sind und die entsprechende Vorbereitung / Ausbildung und / oder Vorstellung des Hengstes durchgeführt haben.

3. Bei einem Verstoß gegen Vorhandensein verbotener Dopingsubstanzen oder verbotener Substanzen wird sowohl gegen den Hengsthalter als auch gegen den Ausbilder jeweils eine Geldbuße verhängt, es sei denn, die Verantwortlichen weisen im Einzelfall nach, dass sie keinerlei Verschulden trifft.

Ausmaß und Umfang der Darlegungs- und Beweislast sowie auch eines zur Herabsetzung einer Geldbuße führenden geringgradigen Verschuldens richten sich nach den Vorgaben der ADMR und der hierzu ergangenen Kommentierungen, die sämtlich in der LPO (Leistungsprüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung) abgedruckt sind und auf die verwiesen wird.

4. Die Höhe der Geldbuße beträgt im Regelfall

- beim ersten Verstoß 5.000,00 €
- beim zweiten Verstoß 10.000,00 €
- beim dritten Verstoß 15.000,00 €

wobei dem Verantwortlichen vor Verhängung einer Geldbuße Gelegenheit zu geben ist, Gründe für die Aufhebung oder Verringerung der Sanktion nachzuweisen.

B.17 Prämierungstitel

Der Verband führt ein System zur Prämierung von Stuten und Hengsten, dies wird auf www.westfalenpferde.de veröffentlicht. Änderungen kann der Zuchtausschuss beschließen.

B.18 Grundbestimmungen zu Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

B.18.1 Leistungsprüfung

B.18.1.1 Zuständigkeiten bei den Prüfungsformen

Im Verband können Hengste, Stuten sowie Wallache Leistungsprüfungen absolvieren, welche entweder vom Verband oder von anderen Organisationen bzw. Prüfungsanstalten durchgeführt werden. Mit den Prüfungsanstalten bzw. Organisationen, welche mit der Durchführung von Prüfungen beauftragt werden, schließt der Verband Verträge, welche Grundlage für die Organisation und Durchführung der beauftragten Prüfungen sind. Die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen sowie die Korrektheit der Durchführung der Leistungsprüfungen überprüft der Verband im Rahmen eines Controllings.

B.18.1.2 Anerkennung von Prüfungsergebnissen

Es werden Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach aktuellem Tierzuchtgesetz, aktueller Leistungs-Prüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und/oder dem Reglement der Federation Equestre Internationale (FEI) durchgeführt werden.

Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, als Turniersportprüfung oder als Feldprüfung durchgeführt werden. Die zu prüfenden Merkmale für die einzelnen Rassen/Zuchtpopulationen sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen aufgeführt.

Gemäß §7 Tierzuchtgesetz obliegt die Durchführung von Leistungsprüfungen dem Zuchtverband. Sie werden nach von ihm auf der Grundlage der Satzungsbestimmungen verabschiedeten Richtlinien durchgeführt.

Die Hengstleistungsprüfungen beim Reitpferd werden von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN), Freiherr – von – Langen - Str. 15, 48231 Warendorf, im Auftrag des Zuchtverbandes nach von ihm auf der Grundlage der Satzungsbestimmungen verabschiedeten Richtlinien durchgeführt.

Die Leistungsprüfungen für Hengste, Stuten und Wallache aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen werden vom Zuchtverband nach von ihm auf der Grundlage der Satzungsbestimmungen verabschiedeten Richtlinien durchgeführt.

Leistungsprüfungen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen werden im Auftrag des Zuchtverbandes nach von ihm auf der Grundlage der Satzungsbestimmungen verabschiedeten Richtlinien von den zuständigen Zuchtverbänden durchgeführt.

Die Zuchtstutenprüfungen (Stations- und Feldprüfungen) beim Reitpferd werden vom Zuchtverband nach vom zuständigen Zuchtausschuss auf der Grundlage der Satzungsbestimmungen verabschiedeten Richtlinien durchgeführt.

Ergebnisse ausländischer nationaler Turniersportveranstaltungen / Pferdeleistungsschauen werden anerkannt, insofern sie als gleichwertige Prüfung betrachtet werden können.

Rassespezifische Bedingungen zur Eigenleistungsprüfung sind im jeweiligen Zuchtprogramm der einzelnen Rassen geregelt.

B.18.2 Zuchtwertschätzung

Alle im Rahmen der Durchführung einzelner Zuchtprogramme über Leistungsprüfungen erfassten Daten sind von den Mitgliedern des Verbandes und beauftragten dritten Stellen dem Zuchtverband unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Datentransfer kann auch unmittelbar an die mit der Zuchtwertschätzung beauftragten Stellen (vit Verden) erfolgen.

Das vit Verden führt nach Plausibilitätsprüfung der gemeldeten Daten und auf Basis der erfassten Merkmale und nach einem von den zuständigen Stellen genehmigten bzw. nach einem den Vorgaben des Zuchtverbandes in Abstimmung mit den Beschlüssen des jeweiligen Dachverbandes (FN) entsprechendem Verfahren jeweils Zuchtwertschätzungen durch.

B.19 Controlling

Die vom Zuchtverband mit der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen beauftragten Organisationen werden von diesem regelmäßig geprüft, um die Sicherheit der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung zu gewährleisten. Die hierzu zum Einsatz kommenden Controlling-Verfahren sind in entsprechenden Vereinbarungen mit den Organisationen geregelt.

B.20 Inkrafttreten

Die Satzung mit den vereinsrechtlichen Bestimmungen und den tierzuchtrechtlichen Grundbestimmungen wurde auf der Delegiertenversammlung am 24.09.2019 beschlossen und tritt mit den Änderungen der Delegiertenversammlung vom 10.09.2020, nach Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde sowie nach der Eintragung beim Registergericht in Kraft/ bzw. ab dem TT.MM.JJJJ.

Anlage

Anlage 1: Vereinbarung über die Jungzüchterarbeit

Diese Anlage finden Sie auf unsere Website unter folgendem Link:
<http://www.westfalenpferde.de/de/pferdestambuch/jungzuechter.php>

Anlage 2: Schiedsgerichtsordnung

§ 1 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht entscheidet gem. A.7 der Satzung des Westfälischen Pferdestammbuchs e. V. im Rahmen der Rechtsordnung über Streitigkeiten

1. zwischen Mitgliedern des Verbandes untereinander und
2. zwischen dem Mitglied und dem Verband im Zusammenhang mit der Durchführung der Zuchtprogramme
3. als Rechtsmittelinstanz gegen Vorstandsbeschlüsse gem. A.5 der Satzung
4. über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme in Form einer Geldbuße im Rahmen eines eingeleiteten Disziplinarverfahrens gem. B 16.7 der Satzung.

§ 2 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- I. Das Schiedsgericht besteht aus drei von der Delegiertenversammlung des Westfälischen Pferdestammbuchs e. V. gewählten Mitgliedern. Das Schiedsgericht wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden und bestimmt die Reihenfolge der im Verhinderungsfall eintretenden Ersatzmitglieder.
- II. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt im Sinne des deutschen Richtergesetzes haben.

§ 3 Verfahrensgrundsätze

Das Schiedsgericht strebt bei Wahrung der Rechte der Beteiligten eine weitest mögliche Straf- führung des Verfahrens an. Es entscheidet nach mündlicher Verhandlung bei fakultativer Anwesenheit der Beteiligten.

Hierbei werden folgende Verfahrensgrundsätze beachtet:

- 1) Das Recht der Beteiligten, sich anwaltlich vertreten zu lassen
- 2) Das Recht, die jeweiligen Beteiligten über die erfolgte Einleitung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens und dessen Inhalt angemessen und rechtzeitig zu informieren
- 3) Das Recht der jeweilig betroffenen Beteiligten, zu dem Gegenstand des schiedsgerichtlichen Verfahrens bildenden Vorwurf und den sich daraus ergebenden Konsequenzen Stellung zu beziehen.
- 4) Das Recht, jeder Partei zu gestatten, Beweismittel vorzubringen einschließlich des Rechts, Zeugen zu stellen und zu befragen. Dabei können auch telefonische Zeugen- aussagen oder schriftliche Beweismittel zugelassen werden.
- 5) Das Recht auf Hinzuziehung eines Dolmetschers.
- 6) Das Recht auf eine schriftliche und begründete Entscheidung, auf die der Schiedsspruch gestützt wird.

§4 Verfahren vor dem Schiedsgericht

1. Der jeweils Betroffene – Antragsteller oder Rechtsmittelführer – hat einen Antrag bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts beim Westfälischen Pferdestammbuch e. V., Sudmühlenstraße 33, 48157 Münster einzureichen. Das schiedsgerichtliche Verfahren beginnt mit Eingang des Antrags bei der Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle leitet den Antrag an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts, im Verhinderungsfall an den stellvertretenden Vorsitzenden weiter.
2. Der Antrag muss enthalten:
 - a) Bezeichnung der Parteien.
 - b) einen bestimmten Antrag.
 - c) Angaben zu den Tatsachen und Umständen, auf die der Antrag gegründet wird.
Ist der Antrag unvollständig, so fordert das Schiedsgericht den Antragsteller/ Rechtsmittelführer unter Fristsetzung zur Ergänzung auf.
Das Schiedsgericht übersendet die das Verfahren betreffenden Schriftsätze an die jeweiligen Verfahrensbeteiligten. Ist ein Bevollmächtigter benannt, erfolgt die Zustellung ausschließlich an diesen.
3. Das Schiedsgericht setzt dem jeweils Betroffenen eine Frist zur Einreichung einer Erwiderung, wobei bei Bemessung der Frist der Zeitpunkt des Empfangs des Antrags durch den Antragsgegner angemessen zu berücksichtigen ist.
4. Die mit dem Schiedsverfahren zusammenhängenden Arbeiten, wie Führung der Schiedsgerichtsakten, Korrespondenz mit den Parteien, Ladung der Parteien und erforderlichenfalls der Zeugen und Sachverständigen obliegen dem Schiedsgericht. Das Schiedsgericht hat darauf hinzuwirken, dass die Parteien sich über alle erheblichen Tatsachen vollständig erklären und sachdienliche Anträge stellen. Das Schiedsgericht ist berechtigt, hierzu Ausschlussfristen zu setzen. Das Schiedsgericht kann ein Vorbringen der Parteien, das nicht innerhalb der von dem Schiedsgericht gesetzten Fristen beim Schiedsgericht eingegangen ist, als verspätet und damit als unbeachtlich zurückweisen. Dies gilt jedoch nur in den Fällen, in denen die Zulassung des verspäteten Vorbringens das Verfahren nicht nur unerheblich verzögert.
5. Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung.
 - a) Ohne mündliche Verhandlung kann entschieden werden, wenn alle Beteiligten bzw. die betroffene Person hierauf verzichten oder wenn das Schiedsgericht den Antrag, den Einspruch oder die Beschwerde als unzulässig zurückweisen will. Bleiben Beteiligte trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, so kann nach Lage der Akten entschieden werden. Bei Streitigkeiten gem. A.7 Ziffer 1 a) und b) der Satzung soll das Schiedsgericht vor Erlass eines Schiedsspruchs den Versuch unternehmen, die Streitsache durch einen Vergleich zu erledigen. Kommt es zu einem Vergleich, wird das Schiedsgericht den Vergleich in Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut festhalten. Der Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens schriftlich zu fixieren.
 - b) Der Schiedsspruch ist zu begründen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs zuzustellen.
 - c) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie aus dem Verhandlungsraum bis zu ihrer Vernehmung. Er vernimmt anschließend Beteiligte und Zeugen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts können Fragen stellen, ebenso Personen, die auf Antrag als Verhandlungsteilnehmer zugelassen werden können. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Beteiligten das Schlusswort.

- d) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss enthalten:
- die Besetzung des Schiedsgerichts
 - Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung
 - die erschienenen Beteiligten und deren Vertreter, Zeugen und Sachverständige
 - den wesentlichen Lauf der Verhandlung und die erheblichen Beweisergebnisse
 - die gestellten Anträge.
6. Wegen der Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung von Mitgliedern des Schiedsgerichts nur statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Mitglieds des Schiedsgerichts zu rechtfertigen. Der Antrag auf Ablehnung ist schriftlich zu stellen, der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen. Die Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts ist unzulässig, wenn der Ablehnungsantrag nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung des Ablehnungsgrundes gestellt ist, ein Grund zur Ablehnung oder ein Mittel zur Glaubhaftmachung nicht angegeben wird oder durch die Ablehnung offensichtlich das Verfahren nur verschleppt oder nur verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden sollen.
- Über einen Antrag auf Ablehnung von Mitgliedern des Schiedsgerichts wegen der Besorgnis der Befangenheit entscheidet das Schiedsgericht in seiner Besetzung. Erfolgt der Ablehnungsantrag vor oder während der mündlichen Verhandlung, so kann der Termin unter Mitwirkung der Mitglieder des Schiedsgerichts fortgesetzt werden. Wird die Ablehnung für begründet erklärt, so ist der nach der Anbringung des Ablehnungsgesuchs liegende Teil der Verhandlung zu wiederholen.
7. Kosten
- a) Der unterliegende Teil trägt die Kosten des Verfahrens bzw. Ordnungsverfahrens. Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen Demjenigen zur Last, der das Rechtsmittel eingelegt hat.
- b) Die Kosten des Verfahrens vor dem Schiedsgericht bestehen aus den Gebühren und den Auslagen des Schiedsgerichts.
- c) Wenn ein Beteiligter teils obliegt, teils unterliegt, sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Die Kostenfestsetzung und die Benennung des Kostenschuldners sind in dem Schiedsspruch oder in den Vergleich aufzunehmen. Sind die Kosten gegeneinander aufgehoben, so fallen die Kosten des Schiedsgerichts jedem Teil zur Hälfte zur Last. Einem Beteiligten können die Kosten ganz auferlegt werden, wenn der andere nur zu einem geringen Teil unterlegen ist.
- d) Wer einen Antrag oder ein Rechtsmittel zurücknimmt, hat die Kosten zu tragen.
- e) Kosten die durch ein Verschulden eines Beteiligten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- f) Die Mitglieder des Schiedsgerichts erhalten für ihre Tätigkeit Auslagenersatz und Gebühren nach dem jeweils aktuellen RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) nach einem angenommenen Wert von 3.000,00 € und zwar
- der Vorsitzende eine 1,3 Gebühr
 - Besitzer je eine 0,8 Gebühr.
- Bei besonderer Bedeutung der Sache kann das Schiedsgericht den Streitwert angemessen erhöhen.
- g) Zu den notwendigen Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens gehören zudem solche Kosten, die Zeugen und Sachverständigen entstehen. Zeugen und Sachverständige erhalten auf Antrag für ihre tatsächlichen Aufwendungen eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der geltenden Fassung.

h) Das Schiedsgericht kann von sich aus die Ladung von Zeugen und Sachverständigen von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses von dem Antrag stellenden Beteiligten abhängig machen.



Westfälisches Pferdestammbuch e.V.
Sudmühlenstr. 33, 48157 Münster-Handorf

Tel. 0251 / 32809-0, Fax 0251 / 32809-24

www.westfalenpferde.de